

PSV Grün-Weiß Kassel e.V.

An die
Geschäftsstelle des
Hessischen Judoverbands e.V.
Ascher Straße 62, 63477 Maintal
hvj@hessenjudo.de



Kassel, den 18. Juli 2026

Anträge zur Kampfrichterversammlung des Hessischen Judo-Verbandes e.V. (HJV) am Samstag, den 15. August 2026

Der PSV Grün-Weiß Kassel e.V. beantragt, dass die KR-Versammlung die in Anlage 1 beigefügte Neufassung der KR-Ordnung zur Beantragung bei der Mitgliederversammlung des HJV 2026 beschließen möge.

Da die KR-Ordnung auf einer überarbeiteten Satzung beruht, die noch nicht beschlossen wurde, beantragt der PSV Grün-Weiß Kassel e.V. ebenfalls, dass die KR-Versammlung die in Anlage 2 aufgeführten Änderungen der gegenwärtigen KR-Ordnung zur Beantragung auf der Mitgliederversammlung des HJV 2026 beschließen möge.

Mit freundlichen Grüßen

Mirco Stange

Abteilungsleiter Judo / Vizpräsident
PSV Grün-Weiß Kassel e.V.

KAMPFRICHTERORDNUNG NEUFASSUNG HESSISCHER JUDO-VERBAND e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 GRUNDBESTIMMUNGEN	2
§2 VORSTAND KAMPFRICHTER	2
§3 KAMPFRICHTER-KOMMISSION	2
§4 KAMPFRICHTER-VERSAMMLUNG	3
§5 RECHTE UND PFLICHTEN DER KAMPFRICHTER	3
§6 KAMPFRICHTERLIZENZEN	3
§7 AUSBILDUNG	3
§8 FORTBILDUNG	4
§9 EINSATZ VON KAMPFRICHTERN	4
§10 HJV-WETTKÄMPFE	4
§11 AUFGABEN DER KAMPFRICHTER	5
§12 KLEIDERORDNUNG	5
§13 DATENSCHUTZ	5
§14 SONSTIGE REGELUNGEN	5

§1 Grundbestimmungen

1) Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

In dieser Kampfrichterordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

- a. HJV für Hessischer Judo-Verband e.V.,
- b. DJB für Deutscher Judo-Bund e.V.,
- c. EJU für Europäische Judo-Union (European Judo Union),
- d. IJF für Internationale Judo-Föderation (International Judo Federation).

2) Gleichstellung

Soweit in dieser Ordnung Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese für alle Geschlechter gleichermaßen.

3) Zuständigkeit

Die Kampfrichterordnung regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des HJV.

4) Definitionen

Das Kampfrichterwesen umfasst die Tätigkeiten der Kampfrichter, des Vorstand Kampfrichter (Kampfrichterreferent), der Kampfrichter-Kommission, der Kampfrichter-Coaches, Zeitnehmer und Registratoren.

5) Aufgaben von Kampfrichtern

Der Kampfrichter ist unabdingbarer Bestandteil des Wettkampfes und dafür verantwortlich, den Geist des Judo zu wahren, indem er regelkonforme, faire und unbefangene Entscheidungen trifft, damit der im Regelsinne richtige Wettkämpfer zum Sieger erklärt wird. Die Kampfrichter verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung, insbesondere der Regelung über Integrität, Kindeswohl, Gewaltprävention und Neutralität.

6) Repräsentation des Hessischen Judo-Verbandes

Der Kampfrichter, der Vorstand Kampfrichter, das Mitglied der Kampfrichter-Kommission und der Kampfrichter-Coach ist bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Repräsentant und Offizieller des HJV und hat dies in seinem Verhalten und Auftreten angemessen zu berücksichtigen.

§2 Vorstand Kampfrichter

1) Aufgabe

Der Vorstand Kampfrichter ist für das Kampfrichterwesen zuständig und verantwortlich. Er kann Kompetenzen, Aufgaben und Aufgabenbereiche seiner Tätigkeiten an Dritte, insbesondere die Kampfrichter-Kommission, übertragen.

2) Vereinsmitgliedschaft

Der Vorstand Kampfrichter muss Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des Hessischen Judo-Verbandes und erfahrener Kampfrichter sein.

3) Anwesenheitsrecht

Der Vorstand Kampfrichter kann an allen Kampfrichterlehrgängen und Veranstaltungen im Bereich des Hessischen Judo-Verbandes teilnehmen, bei denen es um die Wettkampfregeln und ihre Auslegung geht.

§3 Kampfrichter-Kommission

1) Aufgabe

Die Kampfrichter-Kommission unterstützt und berät den Vorstand Kampfrichter bei seiner Tätigkeit.

2) Zusammensetzung

Die Kampfrichter-Kommission besteht aus dem Vorstand Kampfrichter und weiteren, von ihm benannten, erfahrenen Kampfrichtern.

§4 Kampfrichter-Versammlung

1) Regelung

Die Kampfrichter-Versammlung wird in §20 Abs. 1 der Satzung geregelt.

§5 Rechte und Pflichten der Kampfrichter

2) Allgemeines

Kampfrichter haben die folgenden Rechte und Pflichten:

- a. Fortbildungspflicht,
- b. Neutralität,
- c. Vorbildfunktion,
- d. Verschwiegenheit,
- e. Anerkennung der Satzung und Ordnungen,
- f. Meldepflicht bei Interessenskonflikten an die nächst höhere Instanz.

§6 Kampfrichterlizenzen

1) Definition

Der HJV vergibt Kampfrichterlizenzen. Die jeweils gültigen Lizenzstufen und Voraussetzungen werden in Anlage 1 (Ausbildungsrichtlinie Kampfrichterwesen) genauer erläutert. Diese werden vom Vorstand Kampfrichter erlassen und veröffentlicht.

§7 Ausbildung

1) Definition

Die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter des HJV erfolgt auf der Grundlage dieser Ordnung.

2) Voraussetzung zur Ausbildung

Bei der Anmeldung zur Ausbildung muss, wenn der Betroffene minderjährig ist, das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.

3) Inhalt der Ausbildung

Die Ausbildung beinhaltet je nach Lizenzstufe im allgemeinen folgende Themen:

- a) Kampfregeln nebst Auslegung in Theorie und Praxis,
- b) Ordnungen, Bestimmungen von IJF, EJU, DJB und HJV,
- c) Listenführung, Registratur, Zeitnahme,
- d) Wiegen, Startberechtigungs- und Judogikontrolle,
- e) Verhalten und Aufgaben der Kampfrichter,
- f) Kampfrichterpersönlichkeit.

4) Prüfungsinhalte

Prüfungen umfassen grundsätzlich eine theoretische und eine praktische Prüfung, deren Inhalt die Ausbildungsinhalte sind. Ist die theoretische Prüfung bestanden, folgt die praktische Prüfung bei einem Wettkampf des HJV.

5) Kandidaten für Lizenzprüfungen

Prüfungskandidaten werden dem Vorstand Kampfrichter von der Kampfrichterkommission vorgeschlagen und von diesem bestimmt.

6) Leistungsbewertung

Die praktischen Leistungen des Kampfrichters werden bei HJV-Wettkämpfen überprüft und bewertet.

Grundlage der Bewertung ist Anlage 2 (Bewertungssystem), welche vom Vorstand Kampfrichter erlassen und veröffentlicht wird.

§8 Fortbildung

1) Vorgabe

Jeder Kampfrichter ist verpflichtet, sich jährlich fortzubilden und dies durch Prüfung und entsprechende Bewertung bei HJV-Wettkämpfen nachzuweisen.

2) Ruhende Lizenzen

Wer nicht mindestens einmal im Jahr an einem Fortbildungs- und Lizenzverlängerungs-Lehrgang teilgenommen und die anschließende Prüfung bestanden hat, dessen Lizenz ruht. Der Kampfrichter muss sich in diesem Fall aktiv um eine Nachschulung bemühen, um seine Einsatzfähigkeit wiederherzustellen.

§9 Einsatz von Kampfrichtern

1) Definition

Grundsätzlich kann jeder angebotene Kampfrichter zu HJV-Wettkämpfen eingesetzt werden.

2) Kampfrichtereinteilung

Die Einteilung der Kampfrichter für HJV-Wettkämpfe erfolgt durch den Vorstand Kampfrichter über ein für jeden Kampfrichter zugängliches System. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der Aspekte von Neutralität und Befangenheit.

3) Einsatzpflicht

Der Kampfrichter ist verpflichtet, den Einsatz, für den er eingeteilt ist, wahrzunehmen, wobei offizielle Nominierungen zu Meisterschaften und Ligen des DJB oder einer höheren Ebene Vorrang haben. Bei Verhinderung hat er der für die Einteilung zuständigen Person unverzüglich abzusagen.

4) Eingeteilte Termine

Ein Kampfrichter darf nur Einsätze wahrnehmen, für die er eingeteilt ist. Offizielle Einsätze außerhalb des HJV bedürfen des Einverständnisses des Vorstands Kampfrichter.

5) Dauer des Einsatzes

Der Kampfrichter-Einsatz beginnt mit dem Wiegebeginn und endet mit dem Ende der Veranstaltung.

6) Vergütung

Die Vergütung offizieller Kampfrichtereinsätze wird in der aktuell gültigen Version der Finanzordnung geregelt.

§10 HJV-Wettkämpfe

1) Einteilung

Für jeden HJV-Wettkampf erfolgt eine offizielle Einteilung von Kampfrichtern, eines Hauptkampfrichters und, wenn möglich, eines oder mehrerer Kampfrichter-Coaches durch den Vorstand Kampfrichter.

2) Zuständigkeit Hauptkampfrichter

Der Hauptkampfrichter ist zuständig für alle im Rahmen des Wettkampfes das Kampfrichterwesen betreffenden Angelegenheiten. Er kann Aufgaben und Aufgabenbereiche seiner Tätigkeit an Dritte delegieren.

3) Abwesenheit oder Verspätung des Hauptkampfrichters

Ist der eingeteilte Hauptkampfrichter nicht anwesend oder verspätet sich, so übernimmt der Kampfrichter mit der höchsten Lizenz die Aufgaben des Hauptkampfrichters. Sind mehrere Kampfrichter mit der gleichen Lizenz anwesend, sollte der Dienstälteste von diesen die Rolle des Hauptkampfrichters übernehmen.

4) Kampfrichter-Coaches

Der Hauptkampfrichter wird bei seinen Aufgaben von den Kampfrichter-Coaches unterstützt. Diese sind für die Leistungsbewertung der Kampfrichter während des gesamten Wettkampftages zuständig.

§11 Aufgaben der Kampfrichter

1) Zuständigkeiten

Die Kampfrichter sind für das Wiegen und die Kontrolle der Startberechtigungen im Rahmen der Wettkampfregeln, sowie der Wettkampfordnung der IJF, des DJB und des HJV in ihrer aktuellsten Version verantwortlich.

2) Gewichtskontrolle

Die Gewichtskontrolle während des Einwiegens der Judoka ist, wenn möglich, durch lizenzierte Kampfrichter durchzuführen. Steht bei einem Wettkampf zum Zeitpunkt des Wiegens kein lizenzierter Kampfrichter zur Verfügung delegiert der Hauptkampfrichter, zusammen mit der Wettkampfleitung, diese Aufgabe an hierfür geeignete Dritte.

3) Neutralität

Kampfrichter haben sich während eines Einsatzes stets neutral zu verhalten. Aus diesem Grund ist es während eines Einsatztages nicht gestattet gleichzeitig Judoka zu betreuen.

§12 Kleiderordnung

1) Allgemeines

Für alle offiziell eingeteilten Kampfrichter, Hauptkampfrichter und Kampfrichter-Coaches gilt die offizielle Kleiderordnung laut DJB-Kampfrichterordnung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

§13 Datenschutz

1) Allgemeines

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach §23 der Satzung sowie der Datenschutzordnung.

§14 Sonstige Regelungen

1) Allgemeines

Über Regelungslücken dieser Ordnung entscheidet der Vorstand Kampfrichter im Rahmen der Satzung und der übrigen Ordnungen.

Antrag auf Änderung der KRO:

Änderung §2.2 KR-Kommission:

Alt:

- 2.2.1 Bei seiner Tätigkeit wird der KRR von der KRK beraten und unterstützt. Die KRK besteht aus dem KRR und mindestens drei, aber höchstens fünf weiteren Mitgliedern.
- 2.2.2 Die Mitglieder der KRK werden vom KRR vorgeschlagen und durch die KRV in den satzungsgemäßen Wahljahren für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.
- 2.2.3 Erfolgt die Bestätigung eines Mitgliedes nicht, so ist ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der KRK aus oder soll die KRK um ein weiteres Mitglied ergänzt werden, kann der KRR bis zur nächsten turnusgemäßen Bestätigung ein kommissarisches Mitglied benennen.

Neu:

- 2.2.1 Bei seiner Tätigkeit wird der KRR von der KRK beraten und unterstützt.
- 2.2.2 Die Mitglieder der KRK werden vom KRR ernannt.
- 2.2.3 ersatzlos streichen.

Änderung §2.3.1 Wahlen, Bestätigungen:

Alt:

- 2.3.1.1 Gewählt oder bestätigt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich sein Antritt zur Wahl sowie im Falle dieser die Annahme erklärt hat.
- 2.3.1.2 Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur eine Person zur Wahl, ist offen abzustimmen, es sei denn, ein Antrag auf schriftliche und geheime Wahl wird gestellt.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Mitglieder der KRK erfolgt offen und en bloc. Einzelabstimmung und/oder schriftliche und geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- 2.3.1.4 Die KRV hat für jede Wahl und Bestätigung der Mitglieder der KRK eine Wahlkommission zu wählen, die aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Wer der Wahlkommission angehört, kann nicht selbst gewählt oder bestätigt werden.

Neu:

- 2.3.1.1 Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder vorher schriftlich sein Antritt zur Wahl sowie im Falle dieser die Annahme erklärt hat.
- 2.3.1.2 Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur eine Person zur Wahl, ist offen abzustimmen, es sei denn, ein Antrag auf schriftliche und geheime Wahl wird gestellt.
- 2.3.1.3 ersatzlos streichen und folgend neu nummerieren.
- 2.3.1.4 Die KRV hat für jede Wahl eine Wahlkommission zu wählen, die aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern besteht. Wer der Wahlkommission angehört, kann nicht selbst gewählt oder bestätigt werden.

Änderung §3.1 Ausbildungen, Lizenzen:

Alt:

3.1.2 Der HJV vergibt folgende Lizenzen:

3.1.2.1 L-Lizenz für Listenführer, Registratoren und Zeitnehmer:

Die Ausbildung beschränkt sich vornehmlich auf folgende Inhalte: Wettkampfsysteme, Listenführung, Zeitnahme, Registratur, Handzeichen und Kommandos der KR sowie Außenrichter. Der Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zugelassen zur Prüfung wird, wer mindestens den 5. Kyu-Grad trägt, das 12. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HJV ist. Die Bestimmungen aus Ziff. 3.1.3, 3.2, 3.3.1 (2. Satz), 3.3.3, 4, 6, 7 und 8.1 dieser Ordnung finden auf die L-Lizenz keine Anwendung.

3.1.2.2 J-Lizenz für Jugend-KR:

Die Ausbildung umfasst die Themen aus Ziffer 3.1.1. Der Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zugelassen zur Prüfung wird, wer mindestens den 3. Kyu-Grad trägt und Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HJV ist. Er soll das 14. Lebensjahr vollendet haben.

3.1.2.3 E-Lizenz (Unterbezirksebene):

Die Ausbildung umfasst die Themen aus Ziffer 3.1.1. Der Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Zugelassen zur Prüfung wird, wer mindestens den 1. Kyu-Grad trägt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied eines ordentlichen Mitglieds des HJV ist. Jeder KR mit gültiger J-Lizenz und mind. 1. Kyu erhält mit Vollendung des 18. Lebensjahres die E-Lizenz.

3.1.2.4 D-Lizenz (Bezirksebene):

Die D-Lizenz wird durch Prüfung erlangt. Zugelassen zur Prüfung wird, wer in der Vorbereitungszeit von nicht weniger als 18 Monaten ab Erlangung der E-Lizenz mindestens 20 offizielle KR-Einsätze absolviert hat. Mit J-Lizenz absolvierte Vorbereitungszeit und Einsätze werden angerechnet.

3.1.2.5 C-Lizenz (Landesebene):

Die C-Lizenz wird durch Prüfung erlangt. Zugelassen zur Prüfung wird, wer in der Vorbereitungszeit von nicht weniger als 18 Monaten ab Erlangung der D-Lizenz mindestens 20 offizielle KR-Einsätze absolviert hat.

Neu:

3.1.2 Der HJV vergibt Kampfrichterlizenzen. Die jeweils gültigen Lizenzstufen und Voraussetzungen werden in Anlage 1 (Ausbildungsrichtlinie Kampfrichterwesen) genauer erläutert. Diese werden vom Kampfrichterreferenten erlassen und veröffentlicht.

3.1.2.1 - 3.1.2.5: ersatzlos streichen

Änderung §3.3 Prüfungen, Leistungsbewertung:

Alt:

3.3.4 Die Bewertung von theoretischen und praktischen Leistungen erfolgt auf Basis folgender Notenskala:

- 1 – sehr gute Leistungen, geeignet für allerhöchste Ansprüche
- 2 – gute Leistungen, geeignet für hohe Ansprüche
- 3 – befriedigende Leistungen, die von jedem KR erwartet werden
- 4 – ausreichende, aber unbefriedigende Leistungen
- 5 – nicht ausreichende Leistungen

Prüfungen sind bestanden bzw. der Nachweis über die aktuelle, praktische Leistungsfähigkeit ist erbracht, wenn die Leistung mit mindestens der Note 4 bewertet wird. Die praktischen Leistungen werden nach Möglichkeit durch zwei KR-Coaches festgestellt.

Die jeweils aktuellen Bewertungskriterien werden durch den KRR im Benehmen mit der KRK festgelegt und auf der Homepage des HJV unter www.hessenjudo.de veröffentlicht.

Neu:

3.3.4 Die praktischen Leistungen des Kampfrichters werden bei HJV-Wettkämpfen überprüft und bewertet.

Grundlage der Bewertung ist Anlage 2 (Bewertungssystem), welche vom Kampfrichterreferenten erlassen und veröffentlicht wird.

Änderung §5 HJV-Wettkämpfe:

Alt:

5.2 g) Erstellen des HJV-Wettkampf-Berichtes

Neu:

5.2 g) ersatzlos Streichen und nachfolgend neu nummerieren.

Änderung §7. Kleiderordnung

Alt:

Für alle KR gilt folgende Kleiderordnung:

- a) lange, mittelgraue Hose mit schwarzem Gürtel
- b) weißes Hemd mit kurzem Ärmel; Kampfrichterinnen können stattdessen eine weiße (Hemd-)Bluse mit kurzem Ärmel tragen. Wenn ein KR-Abzeichen eingestickt oder am Hemd bzw. an der (Hemd-)Bluse angebracht ist, muss es mit dem offiziellen KR-Abzeichen der Lizenzebene des KR identisch sein. Hemden und (Hemd-)Blusen sind grundsätzlich in der Hose zu tragen.
- c) offizielle KR-Krawatte; Kampfrichterinnen können stattdessen einen Krawattenschal oder ein entsprechendes Tuch innerhalb des Kragens tragen.
- d) schwarze Socken (einfarbig)
- e) schwarzer Blazer mit dem offiziellen KR-Abzeichen der Lizenzebene des KR
- f) offizielle KR-Überziehsocken; in Ausnahmefällen können alternativ schwarze Gymnastikschuhe getragen werden.

Im Sommer bzw. bei hohen Temperaturen kann der HKR-Blazer und Krawatte bzw. Schal/Tuch ablegen lassen.

Neu:

Für alle offiziell eingeteilten Kampfrichter, Hauptkampfrichter und Kampfrichter-Coaches gilt die offizielle Kleiderordnung laut DJB-Kampfrichterordnung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.